



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/2/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	55 - 03/9 85
Datum:	3. OKT. 1985
Verteilt	4. OKT. 1985 Kreuz

J. Kapik

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum GSVG);

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1985, Zl. 20.548/3-1b/1985, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird.

2. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/2/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND
-3. Okt. 1985

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom
20.548/3-1b/1985
9. Juli 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum GSVG);

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 18b:

Zu dieser Bestimmung wird auf die mit der ho. Note vom 1. Oktober 1985, GZ 600.076/12-V/2/85 erstattete Stellungnahme des Verfassungsdienstes zu Art. II Z 2b der 41. ASVG-Novelle (§ 123 Abs. 9 ASVG) verwiesen.

Zu Art. I Z 37:

Der neue § 246a ist wegen der fehlenden Determinanten für die Verordnungserlassung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG problematisch.

- 2 -

Zu Art. II:

Die Worte "Die Bestimmungen des" in Abs. 2 sowie die Worte "Bestimmungen der" in den Abs. 3 und 4 sollten aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ersatzlos entfallen.

Zu Art. IV und V:

Die Absätze in Art. IV sowie Art. V sollten in Zahlen und nicht in Kleinbuchstaben unterteilt werden (vgl. Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979). Darüber hinaus sollten die Worte "der Bestimmungen" in Art. V lit.a und b ersatzlos entfallen.

Zu den Erläuterungen:

In der letzten Zeile der Seite 2 sollte das Wort "mit" durch das Wort "und" ersetzt werden.

Auf Seite 4 ist der Titel "Zu Art. I Z 1 lit.d und Z 37" insoweit fehlerhaft, als in Art. I Z 37 - entgegen den Angaben in diesem Titel - nicht § 233 Abs. 3 und 4 GSVG novelliert werden soll. Die in Art. I Z 37 des gegenständlichen Entwurfes getroffene Regelung scheint in keinem sachlichen Zusammenhang zu der in Art. I Z 1 lit.d getroffenen Regelung zu stehen. Aus der Textgegenüberstellung sowie aus den Novellierungsanordnungen geht im übrigen nicht hervor, daß § 233 Abs. 3 und 4 GSVG geändert werden sollen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

2. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

